

Anlage 1b: Aussagen zur Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Einstufungen der Anlage der Firma AMS GmbH in die Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV ändern sich durch den vorliegenden Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG nicht.

Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech [AZ 171-41] vom 30.05.2006 genehmigt. Die Anlage wurde zum Zeitpunkt der Genehmigung nach §4 i.V.m. §10 BImSchG in folgende Nummern und Spalten im damaligen Anhang zur 4. BImSchV eingestuft:

- Nr. 8.9 Spalte 1 Buchstabe b):
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden“
- Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b, aa):
„Anlagen zur sonstigen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag“
- Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b, bb):
„Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.12 Spalte 2 a):
“Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden“
- Nr. 8.12 Spalte 2 b):
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden“

Aufgrund der mehrfachen Änderungen im Anhang 1 (ab Mai 2013) der 4. BImSchV ist die Anlage aktuell in die folgenden Nummern im aktuellen Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen:

➤ Nr. 8.11.2.1 G + E

8.11.2.1	G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
-----------------	----------------	--

Zum Zeitpunkt der Genehmigung galt als Kriterium für eine Genehmigungsbedürftigkeit im Rahmen der mechanischen Behandlung von gefährlichen Abfällen lediglich die Kapazitätsgrenze von 1 Tonne je Tag. Darüber hinaus gab es kein weiteres Kriterium für eine Genehmigungsbedürftigkeit im förmlichen Verfahren (wie aktuell ab 10 Tonnen je Tag). Ausschlaggebend für die aktuelle Einstufung im Rahmen der Behandlung von gefährlichen Abfällen ist somit die im Rahmen der damaligen Genehmigung festgelegte diesbezügliche Kapazität oder die mögliche Kapazität im Rahmen der genehmigten Behandlung. Die erfolgte tatsächliche Behandlung der Abfälle spielt dabei keine Rolle.

In der ursprünglichen Genehmigung wurde die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr genehmigt. Die Leistung in der Behandlung von Abfällen mit den AVV-Nummern 160807* [Katalysatoren], 170409* [verunreinigte Metallabfälle] und 170410* [Kabel mit gefährlichen Stoffen] in den dafür jeweils genehmigten Behandlungseinheiten BE 4 [Sortieren/Schneiden], 8 [Paketierpresse] und 9 [u.a. Behandlung, Anbauschere Magnet] lag über 10 t/d. Auf die AVV-Nummern 160807* und 170409* wird mit vorliegendem Antrag verzichtet. Die Leistung in der Behandlung von Abfällen mit der AVV-Nummer 170410* liegt jedoch weiterhin über 10 t/d. Die Leistungen der bisherigen Genehmigung werden unverändert beibehalten. Insgesamt erfolgt hierdurch keine Änderung in der Einstufung in den Anhang 1 der 4. BImSchV.

➤ Nr. 8.11.2.4 V

8.11.2.4	V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
-----------------	----------	---

Die Einstufung ergibt sich aus der genehmigten sonstigen Behandlungskapazität von nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 10t/d; die Kapazität für eine Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen für eine nachfolgende thermische Verwertung von 50 Tonnen oder mehr wurde bislang und wird zukünftig nicht erreicht. Die geplanten Abfallbehandlungsmaßnahmen erfolgen mit einer Leistung von über 50t/d nur insoweit, dass die Abfälle einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

➤ Nr. 8.12.1.1 G + E

8.12.1.1	G E	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
----------	--------	---

Die Einstufung ergibt sich aus der genehmigten Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen von bislang 145 Tonnen, die unverändert bleibt. Die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle soll aufgrund des vorliegenden Antrages demnach weiterhin über 50 Tonnen liegen. Für einzelne gefährliche Abfälle ergeben sich geplante Beschränkungen bei der Lagerkapazität.

➤ Nr. 8.12.2 V

8.12.2	V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
--------	---	--

Die Einstufung ergibt sich unverändert aus der genehmigten und weiterhin geplanten Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 100 Tonnen.

➤ Nr. 8.12.3.1 G

8.12.3.1	G	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr
----------	---	--

Die Einstufung ergibt sich aus der unveränderten Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenmetallen von über 1.500 Tonnen und der genehmigten Gesamtlagerflächen von über 15.000m². Die Leistung in der Lagerung von Altmetallen soll zukünftig weiterhin über 1.500 Tonnen liegen.